UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte

Huber, Johannes

Berlin, 1873

Exemtionen und Indulgenzvollmachten des Ordens;

urn:nbn:de:hbz:466:1-12653

Visual Library

ihrigen, so trat zu denselben doch noch ein neuer, sie besonders unterscheidender hinzu, nämlich derjenige, welcher ihnen aus der Bestimmung, die kirchlichen und weltlichen Machtansprüche des Papstthums zu vertreten erfloß — der eminent politische Charakter.

Die Jesuiten wollen kein Mönchsorden sein; das Concil von Trient nannte sie die „Religio Clericorum Societatis Jesu d. h. den Orden der Kleriker von der Gesellschaft Jesu.“*) Darum tragen sie auch kein Mönchskleid und können ihren Habit ablegen, haben sie keinen Chor und werden ihre Niederlassungen nicht Klöster genannt. Wie Alphons Rodriguez mittheilt, so wurde Ignatius, welcher Geist und Verfassung der älteren Orden genau studirte und bei ihnen bemerkt haben wollte, daß sie vorzugsweise auf den geistlichen Nutzen ihrer Angehörigen bedacht waren und darauf ihre asketischen Uebungen und ihren Gottesdienst einrichteten, durch die Erwägung des Zweckes seiner Gesellschaft, welche als „eine Schwadron und Compagnie von Soldaten“ in der Welt mit der Ketzerei und der Lasterhaftigkeit kämpfen sollte, von der Einführung des Chores und anderer Observanzen abgebracht, damit sie, wie eine leichte Cavallerie stets in Bereitschaft sei, auf jeden Allarm hin dem Feinde sich entgegen zu werfen und die Brüder zu schützen.**) Und wohl aus derselben Erwägung wollte er auch in seiner Gesellschaft die strenge Askese und die den Körper schwächende oder gar zerstörende Mortification, welche nur zum Schaden gereicht und größere Güter — wie vor allem die frische Thatkraft im hl. Kriege — verhindert, vermieden wissen.

Wie niemals ein anderer Orden vorher und nachher war die Gesellschaft Jesu durch Privilegien, Indulgenzen und Exemtionen von den Päpsten begünstigt worden. Die Zusammenstellung der bekannten Privilegien macht allein schon ein kleines Compendium

**) Sessio 25, c. 16 von den Klostergeistlichen und Klosterfrauen.

*) Uebung der christlichen Vollkommenheit, übersetzt von Kleyboldt, 2. Auflage. Mainz 1857 (mit Ketteler's Approbation) III, 2.

aus, wozu aber dann noch andere unbekannte kamen, deren Gebrauch in das Belieben des Generals gelegt war.*) Diese Gnadengewährungen waren entweder durch einen unmittelbaren persönlichen Ausspruch des Papstes in der Conversation mit einer glaubwürdigen Person (oracula vivae vocis) verliehen oder in Bullen und Breven feierlich erklärt und documentirt worden.**) In allen ihren Vorrechten war die Gesellschaft insbesondere noch dadurch geschützt, daß die Päpste alles, was gegen dieselben unternommen werden würde, von vornherein für nichtig erklärten***); daß sie den Orden den Fürsten nachdrücklichst empfahlen und dieselben zur Unterstützung seiner Privilegien besonders aufforderten; daß sie Jeden, welcher diese Privilegien antasten wollte, mit der großen Excommunication latae sententiae bedrohten und, nach einer Bulle Pius' V. vom J. 1571, gegenüber jeder versuchten oder ausgeführten Alteration oder Verminderung derselben — und geschähe sie selbst durch päpstliche Revocationen — den General mit dem Rechte begnadigten, sie wieder in ihrem ursprünglichen Umfang herzustellen†), indem sie als unwiderruflich und unbeschränkbar betrachtet werden müßten. Da endlich noch zu allem Ueberflusse Gregor XIII. alle diese Privilegien wieder erneuerte, so erschien es wahrlich nur als eine Sache des guten Willens und der Macht der Jesuiten, wenn sie sich später in die durch die kirchliche Autorität erfolgenden Einschränkungen fügten. Nicht blos gegen die weltlichen Machthaber, sondern sogar gegen die

*) Die Summe der Privilegien, wie sie im Inst. I, 265—336 mitgetheilt ist, gibt dieselbe nicht mehr in ihrer Vollständigkeit an, sondern ist mit Rücksicht auf spätere Zurücknahmen redigirt. In der Prager Ausgabe des Privilegiencompendiums vom Jahre 1703 findet sich p. 58 eine Erinnerung an die privilegia occulta seu non manifesta.

**) Comp. privil. (Inst. I, 323): Non minoris sunt efficaciae et valoris vivae vocis oracula, quam si per Bullam aut Breve ad perpetuam rei memoriam essent concessa et hoc in foro conscientiae tantum.

***) Inst. I, 42, passim.

†) Ibid I, 43.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

päpstliche Jurisdiction selbst wurde auf solche Weise der Orden zu einer unantastbaren Selbstständigkeit erhoben; wie namentlich auch aus der Bulle Paul's III. vom J. 1543 und noch weiteren Bullen aus den Jahren 1549, 1582 und 1684 erhellt, wonach die Jesuiten ihre alten Gesetze den Umständen der Zeit und des Ortes gemäß sollten abändern und sich neue geben dürfen, ohne den hl. Stuhl auch nur zu fragen.*) Eine etwa nothwendig werdende Reformation des Ordens durch die Päpste war demnach rechtlich unmöglich gemacht.

Es ist offenbar, daß die Summe dieser exorbitanten Privilegien zugleich gegen die alte Verfassung der Kirche verstieß; doch die Päpste wollten die Jesuiten nicht nur für den Kampf gegen die abtrünnig gewordene Welt mit großen geistlichen Machtmitteln ausrüsten, sondern, wie sie dieß schon bei den Mendicanten-Orden gethan hatten, sie auch als ihre Leibgarde zur Vertheidigung und Aufrichtung der eigenen absoluten Herrschaft in der Kirche und gegen die Kirche gebrauchen.

Nach ihren Privilegien darf die Gesellschaft überall — und weder geistliche noch weltliche Obrigkeiten sollten sie daran hindern können — Collegien anlegen, Kirchen und Häuser bauen oder zum Geschenk empfangen, und sind alle Vorstände, der General, die Provinziale, die Superioren und Rectoren berechtigt — jedoch nur zum Gebrauche der Gesellschaft — Kirchen, Friedhöfe, Altäre und zum Gottesdienst gehörige Gegenstände zu weihen. Nach der Bulle Paul's III. vom J. 1545 war es den Jesuiten überall gestattet zu predigen, die Beichte abzunehmen, die Sacramente zu spenden und Gottesdienst zu halten, ohne daß sie hiezu erst um Erlaubniß bei den zuständigen Bischöfen und Pfarrern nachzusuchen hatten — ein Privileg, welches durch Beschluß des Concils von Trient und auf die Klagen der Bischöfe hin auch durch die Päpste wieder beschränkt wurde. Doch schon Pius V. erklärte

*) Ibid. I, 10.

wieder in einem oraculum vivae vocis, daß die Jesuiten durch die Decrete des Concils sich im Gebrauche ihrer Privilegien nicht verhindern lassen dürften. Ehen sollten sie nur im Nothfalle einsegnen, nämlich in den Ländern der Ungläubigen. Bezüglich der Absolutionsgewalt wurden sie mit den größten Facultäten versehen, sie konnten in den bischöflichen und, mit Ausnahme der in der Nachtmahlsbulle vorgesehenen Fälle, auch in den päpstlichen Reservatfällen absolviren; in entfernten Ländern aber, bei den Ungläubigen, waren sie selbst an diese Einschränkung nicht gebunden. Sie absolvirten die Strandräuber und Galeerensträflinge und Häretiker und konnten alle Gelübde — mit Ausnahme der Pilgerfahrten über das Meer, nach den Apostelgräbern und nach Compostella und der Gelübde der Keuschheit, des Eintritts in einen Orden und der beschworenen Gelübde — in leichter zu erfüllende umwandeln, wenn es ohne Nachtheil eines Andern geschah; doch sollten sie in der Ausübung dieser Vollmacht darauf sehen, daß sie die Bischöfe nicht verletzten. Auch von Gelübden, von denen nur Bischöfe zu dispensiren vermochten, konnten sie befreien, eidlich eingegangene Verpflichtungen, falls dadurch Niemand beeinträchtigt würde, mildern. Alle die Privilegien, welche in foro conscientiae den Minoriten verliehen, und auch diejenigen, welche ihnen durch das Concil von Trient wieder derogirt oder beschränkt wurden, sind dem Jesuitenorden eingeräumt.

Noch größer sind bezüglich der Absolutions- und Dispensations-Gewalt die Rechte des Generals. Er kann die Mitglieder von allen vor und nach dem Eintritt in den Orden begangenen Sünden und kirchlichen Strafen, auch von dem Rückfall in Häresie und Schisma, von der Fälschung apostolischer Schreiben und der Ueberbringung verbotener Dinge an die Ungläubigen lossprechen und die auf diese Sünden gesetzten Bußen verändern, vermindern oder vermehren. Doch auch die Vorstände der Häuser und die Rectoren sind bevollmächtigt nach dem Versprechen der Satisfaction und der Auferlegung einer Buße die Mitglieder von Excommuni-

cation, Suspension und Inderdict zu absolviren. Der General kann ferner persönlich oder durch einen Delegirten alle unter seiner Obedienz Stehenden von der Irregularität absolviren, sei es, daß dieselbe aus Excommunication, Suspension oder Interdict herrührt, wenn diese Censuren nur nicht wegen so großer Excesse verhängt wurden, daß deren Aburtheilung vor das päpstliche Tribunal gehört; ebenso auch von dem defectus natalitium und von der aus Bigamie, körperlicher Verletzung eines Andern, großem Blutvergießen und freiwilliger Tödtung entstandenen, die Ordination zum Priester verhindernden Irregularität, wenn davon nur nichts notorisch und zum öffentlichen Skandal wurde. Der General oder die Provinziale — jedoch bei wichtigen Angelegenheiten erst nach Berathung mit mehreren Vätern — sind befugt in zweifelhaften Dingen und Gewissensfragen mit apostolischer Autorität in foro conscientiae eine Entscheidung festzustellen, wobei die Untergebenen sich in ihrem Gewissen beruhigen können und müssen. Ueberhaupt dürfen sich Alle, welche von scrupulösem Charakter sind, bei der Entscheidung ihres Vorstandes oder Rectors sicher gestellt fühlen. Der General kann jedes Mitglied einem Bischof zur Ordination präsentiren und die Bischöfe haben die Präsentirten ohne weitere Prüfung zu den niederen und auch außer der kanonisch feststehenden Zeit zu den höheren Weihen zu befördern. — Diejenigen, welche nach Ablegung der drei, wenn auch erst einfachen, Gelübde eigenmächtig in die Welt zurückkehren, unterliegen der Excommunication und können nicht absolvirt werden. Sie dürfen wie Apostaten bestraft werden und ihre Ehe, sowie jeder Vertrag, den sie etwa abschließen, ist ungültig. Der General ist berechtigt, den weltlichen Arm gegen sie anzurufen, sie ergreifen und einkerkern und den gebührenden Bußen unterwerfen zu lassen. Selbst, wenn solche am päpstlichen Hofe verweilten, können sie verhaftet und durch den General excommunicirt werden, und jeder Prälat ist gehalten, sie als Excommunicirte öffentlich bekannt zu machen. Aber kein Prälat kann einen Jesuiten excommuniciren, suspendiren oder

interdiciren; nicht einmal einen Diener der Gesellschaft, so lange er sich in den Häusern derselben befindet. — Zu verschiedenen Zeiten des Tages und der Nacht ist es den Jesuiten erlaubt, die Messe zu celebriren. Zum Zwecke der Bekämpfung können sie ketzerische und andere verbotene Bücher lesen und in den Ländern der Ketzer und Schismatiker verkleidet verweilen und mit ihnen verkehren.

Die Gesellschaft, ihre Mitglieder und Güter, sind exemt von jeder Superiorität, Jurisdiction und Correction der Bischöfe, sie stehen unmittelbar unter der Protection des hl. Stuhls. Auch diejenigen, welche nur die drei einfachen Gelübde abgelegt haben, erfreuen sich dieser Exemtion, weßhalb keiner von ihnen ohne ausdrückliche Zustimmung seines Obern zu irgend einer kirchlichen Dienstleistung, auch nicht bei dem Mangel an allen anderen Kräften, gezwungen werden kann. Die Gesellschaft leistet keine Abgaben, weder an den Papst noch an die Fürsten und weltlichen Obrigkeiten, selbst bei außerordentlichen Auflagen, wie zu Kreuzzügen oder zur Vertheidigung des Vaterlandes, kann sie zu Beiträgen nicht verpflichtet werden. Sie ist frei von allen Steuern und Zöllen, von jeder Leistung zu irgend einem öffentlichen und gemeinnützigen Zwecke, und Könige, weltliche Herren, Magistrate, Universitäten ꝛc., welche es wagen sollten, Personen oder Sachen ihres Ordens mit Lasten zu belegen — selbst wenn es im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt geschähe — verfielen der Strafe der Excommunication und ewigen Verdammniß. Als Kleriker sind die Jesuiten überhaupt keinem weltlichen Souverän unterworfen und können sich daher auch nicht des Verbrechens der Majestätsbeleidigung schuldig machen. — Zu den Privilegien, welche die Jesuiten sich besonders zu Nutzen machten und ausbeuteten, gehörte das von Gregor XIII. verliehene, wonach sie in allen Ländern Handel und auch Bankgeschäfte treiben durften. Ja die Mitglieder der Gesellschaft können nicht genöthigt werden, auf einem Concil oder einer Synode zu erscheinen, auch sind sie dis-

pensirt bei Bittgängen und Processionen gegenwärtig zu sein; sie brauchen nicht die kanonischen Horen im Chor zu singen.

Der General oder der von ihm Delegirte kann alle Scholaren aus Collegien an Universitäten, nachdem sie ihre Examina bestanden, zu den akademischen Graden promoviren, wenn die Rectoren sich weigern es unentgeltlich zu thun; ebenso auch die Scholaren der Collegien außer den Universitäten und die externen Scholaren der Collegien an und außer den Universitäten, falls die Examinatoren sie als befähigt erkannt haben. Alle diese erfreuen sich derselben Privilegien, wie diejenigen, welche ihre Grade an den Universitäten empfangen haben. Die Professoren aus dem Orden dürfen, ohne daß es erst der Genehmigung einer Behörde bedürfte, überall und auch dort, wo sich Universitäten befinden, in den Collegien der Gesellschaft öffentlich docciren, und alle Scholastiker können bei ihnen hören, wenn ihre Vorlesungen nur nicht mit denen an der Universität collidiren. Sollten die Rectoren der letzteren oder Andere dies zu verhindern suchen, so verfallen sie der Strafe der Excommunication.

Die Kirchen und Häuser des Ordens, die Collegien mit den Gärten und Allem, was sich anschließt, gewähren ein Asylrecht.

Der Orden ist im Besitze der größten Indulgenzen und vollkommener Abläße, gleich denen des römischen Jubeljahres. Alle, welche in die Gesellschaft treten, selbst die Diener erhalten beim Eintritt wie beim Sterben Vergebung aller ihrer Sünden und vollkommenen Ablaß. In ihren Kirchen können alle Abläße, die in Rom zu gewinnen sind, gleichfalls gewonnen werden und zwar in derselben Zeit, wie dort. Ein jesuitischer Beichtvater ist bevollmächtigt, in articulo mortis vollkommenen Ablaß zu geben. Am Samstag vor Palmsonntag und an einigen anderen Festtagen kann ein Mitglied des Ordens eine Seele aus dem Fegfeuer erlösen, indem es die Bußpsalmen oder 5 Paternoster und Ave Maria vor dem Sanctissimum betet. Vollkommenen Ablaß wie bei einem Jubiläum erhalten alle Gläubigen, welche an bestimmten Tagen

nach reumüthig abgelegter Beichte und dem Empfang der Communion eine Kirche, Kapelle oder einen anderen frommen Ort der Gesellschaft besuchen und dort gewisse Andachtsübungen verrichten; ferner diejenigen, welche eine Woche lang die geistlichen Exercitien durchmachen und die Sacramente empfangen; dann sowohl alle Mitglieder des Ordens, welche die christliche Lehre vortragen, als auch diejenigen, welche sie von ihnen vernehmen, wenn sie dazu die Sacramente würdig empfangen; weiter die Eltern der Angehörigen des Ordens, auch wenn sie sich schon im Fegfeuer befinden sollten. Alle Schützer, Stifter, Vertheidiger und deren Kinder erlangen einmal im Leben und dann noch einmal beim Sterben vollständige Verzeihung ihrer Sünden und vollkommenen Ablaß.

Das Interdict, welches auf einem Lande ruht, bindet die Ordensangehörigen nicht; wenn sie nicht selbst demselben verfallen sind, so können sie in ihren Häusern, Kirchen und Collegien für die Ihrigen den Gottesdienst halten und die Sacramente spenden, kirchliche Begräbnisse vornehmen u. s. w — ja sie können dieses und Anderes feierlich bei offenen Thüren und unter Glockengeläute thun, wenn nur die mit Namen Interdicirten und Excommunicirten ausgeschlossen sind. Und am Tage der Epiphanie, der Himmelfahrt Christi und Mariens, an einigen Apostel- und anderen Festtagen dürfen sie alle Gläubigen assistiren lassen.

Die Gesellschaft sowohl, wie ihre einzelnen Mitglieder können in bürgerlichen wie in strafrechtlichen und in gemischten Proceßfällen, sei es, daß sie die Ankläger, sei es, daß sie die Angeklagten sind, alle und jede Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte und andere hohe kirchliche Würdenträger zu ihren Conservatoren und ordentlichen Richtern annehmen, und diese haben dann auch außer den Landschaften, wofür sie bestellt sind, die Vollmacht, entweder persönlich oder durch Andere die Gesellschaft zu vertheidigen und gegen jede ihren Privilegien zuwiderlaufende Belästigung zu schützen. Wo es sich um die Restitution ihrer Güter oder um die Beob-

achtung ihrer Privilegien handelt, können die Conservatoren mit kirchlichen Censuren, auch mit Geldstrafen und mit der Anrufung des weltlichen Armes vorgehen, und die weltlichen Obrigkeiten müssen ihnen zur Behauptung und Ausführung ihrer Urtheile und Forderungen Beistand leisten. Würde ihnen der freie Zutritt zu den Orten verwehrt, wo diejenigen, gegen welche eingeschritten werden soll, wohnen, so sind sie befugt öffentlich ihre Decrete anzuschlagen, damit sie zur Kenntniß der Schuldigen gelangen. Ja sie vermögen die Orte, wo man jene Uebelthäter duldet, mit dem Interdict zu belegen.

Diese Conservatoren können gegen jede kirchliche Person, ob sie nun dem Regular- oder Säcularklerus angehöre, sowie gegen Laien, gegen die Stadtgemeinden und Diöcesen gewählt werden, und jeder, auf den eine solche Wahl fällt, ist, wenn er nicht durch ein legitimes Hinderniß entschuldigt ist, bei der Strafe der Excommunication gehalten, diese Wahl anzunehmen. Aber dieselbe Strafe trifft ihn, wenn er das Amt des Conservators schlecht und nachlässig verwaltet, und die Gesellschaft ist dann berechtigt für ihn einen anderen aufzustellen.

Alle diejenigen, welche die Kirchen und Häuser des Ordens angreifen, sind ipso facto excommunicirt und können nur vom Papst oder seinen Delegirten absolvirt werden. Die Bischöfe, welche die Spenden von Almosen an die Gesellschaft zu verhindern wagen, werden mit dem Interdict belegt, dürfen nicht mehr die Kirchen betreten und sind von der Regierung und Verwaltung ihrer Diöcesen suspendirt; ihre Untergebenen aber, die Vikare, Officiale, Pfarrer, unterliegen der Excommunication. Ueberhaupt trifft Jeden, welcher einer der Concessionen des Ordens zu widerstreben wagt, die Excommunication, und ist ein solcher öffentlich als excommunicirt zu erklären. Wenn Kleriker sich darunter finden, so werden sie ihrer Würden und kirchlichen Beneficien entkleidet. Ebenso sind alle ipso facto excommunicirt, welche nach Kenntniß-

nahme von den Privilegien der Gesellschaft Personen am Eintritte in dieselbe zu verhindern suchen.

Diese Strafe der Excommunication ist aber immer die Excommunicatio major.

Zu diesen enormen Vergünstigungen und Immunitäten kam dann noch nach einer Bulle Gregors XIII. vom 3. Mai 1575 das Recht der Communication an allen bereits verliehenen oder noch zu verleihenden Privilegien der andern Orden und namentlich der Bettelorden; denn Ignatius hatte vom Anfang an nicht nur jedes einzelne Mitglied, sondern die ganze Gesellschaft zur strengsten Armuth verpflichtet.*) Aber noch zu seinen Lebzeiten, nämlich schon im Jahre 1550, beschränkte Julius III. diese Verpflichtung nur auf die Professen der vier Gelübde und die Profeßhäuser und zwar wieder mit besonderen Milderungen; der General und die Collegien hingegen durften ungehindert für die Gesellschaft Güter erwerben. Auf solche Weise erschien der Charakter eines Bettelordens blos als ein fingirter, welcher der Gesellschaft Jesu nichts an Besitz und Macht abbrach, sondern nur zur Vermehrung ihrer Privilegien beitrug.

Privilegien anderer Orden präjudiziren nicht denen der Ge- Gesellschaft Jesu; unversehrt und nach dem Wortlaute und in vollständigster Weise sind dieselben überall zu beobachten und werden auch nicht durch Nichtgebrauch hinfällig.

Endlich müssen alle Privilegien der Gesellschaft als ihrem General verliehen betrachtet werden, welcher aus dem reichen Schatze derselben nun entweder in eigener Person oder durch seine Delegirten nach Gutdünken den einzelnen Mitgliedern daraus Mit-

*) In dem Entwurf der Statuten, wie er in der Stiftungsbulle vom Jahre 1540 sich findet, heißt es: Voveant singuli et universi perpetuam paupertatem, declarantes, quod non solum privatim, sed neque etiam communiter possint pro Societatis sustentatione aut usu ad bona aliqua stabilia aut ad proventus seu introitus aliquos jus aliquod civile acquirere, sed sint contenti usu tantum rerum sibi donatarum ad necessaria sibi comparanda recipere. conf. Inst. I, 7.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

theilungen macht — eine Bestimmung, wodurch die Untergebenen dem Oberhaupte gegenüber nur um so abhängiger wurden. Die Interpretation der Privilegien steht beim Papste und diese Interpretation soll in dubio zu Gunsten der Gesellschaft ausfallen.*)

Bei der Wiederherstellung des Ordens am 7. August 1814 wurden der Gesellschaft die früheren Vorrechte nicht mehr ganz zurückgegeben.

Die Episcopal- und Parochialgewalt, die Privilegien anderer Orden, die Rechte der Universitäten, endlich die weltliche Herrschaft und selbst die päpstliche Machtfülle und Jurisdiction waren, wie schon oben angedeutet wurde, durch diese Vergünstigungen an die Gesellschaft Jesu vielfach beeinträchtigt, ja geradezu annullirt. Um der Erhaltung ihrer kirchlichen und weltlichen Suprematie willen, wie sie dieselbe allmählig während des Mittelalters usurpirt hatten, verkauften die Päpste die Kirche an den neuen Orden, lieferten aber zugleich sich selbst in seine Hand. Selbst das Gelübde des unbedingten Gehorsams für die Mission, welches Julius III. im Jahre 1555 auf die Professen der vier Gelübde einschränkte, konnte der General bis zu einem gewissen Grade illusorisch machen, da der Papst dieselben zwar hinschicken konnte, wohin er wollte, der General aber, wenn es ihm beliebte, sie wieder zurückzurufen berechtigt war. Während der Papst ohne Zustimmung des Generals kein Mitglied aus dem Orden zu befreien vermochte, konnte dieser nach Gutdünken Jeden entlassen und von seinen Gelübden dispensiren. Kein Jesuit durfte ohne specielle Erlaubniß des Papstes von dem Urtheil des Generals an ihn appelliren, aber nur mit Zustimmung des Generals durfte er um diese Erlaubniß einkommen.**)

*) Die Belegstellen für die einzelnen Privilegien, Exemtionen und Indulgenzen führe ich nicht in besonderen Citaten auf, weil dieselben im Compendium der Privilegien unter den einschlägigen Voces leicht zu finden sind.

**) Conf. Histoire générale de la naissance, des progrès et de la destruction de la Compagnie de Jesus en France, 1763, IV, p. 36 sq.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

So hatten die Päpste selbst Alles gethan, um Loyola's Institut zu einem eigenen unabhängigen Staat in der Kirche zu machen und es darf, bei der Organisation und den reichen Kräften desselben, nicht Wunder nehmen, daß derselbe die Herrschaft über die Kirche errang.

Schon der Name „Gesellschaft Jesu" war dazu angethan, die Meinung einer ganz bevorzugten Stellung derselben in der Kirche und eines näheren Verhältnisses zu ihrem Stifter und Herrn, Jesus, zu erwecken, da doch die Kirche selbst sich nur nach dem ihm zugetheilten Namen Christus nennt. Diese Benennung hat auch nicht verfehlt gleich am Beginne der Gesellschaft Aufsehen und Anstoß zu erregen; die Sorbonne sprach sich im Jahre 1554 gegen dieselbe aus und der Erzbischof Bellay von Paris forderte es auf der Versammlung des französischen Klerus zu Poissy vom Jahre 1561 als eine Bedingung für die Zulassung des Ordens in Frankreich, daß er seinen Namen ändere, worin ihm dann auch die Versammlung beistimmte. Die Jesuiten aber hielten dem entgegen, daß Jesus ihr Urheber und erster Gründer, die allerseligste Jungfrau ihr zweiter und Ignatius erst ihr dritter sei und daß sie um ihres ersten und eigentlichen Stifters willen ihren Namen tragen.*) Suarez aber sagt: die Gesellschaft ist speciell mit Christus verbunden, damit sie mit ihm im Werke der Erlösung und des Heils der Menschen ganz besonders zusammen arbeite;**) und die Imago rühmt, daß es offenbar sei, daß die Gesellschaft Jesu von dem Institut und dem Orden der Apostel nur der Zeit nach unterschieden und kein neuer Orden sei, sondern nur eine Restauration jener ersten religiösen Genossenschaft, dessen Stifter einzig und allein Jesus ist.***)

Die Rechtsgültigkeit der Privilegien des neuen Ordens ruhte

---

*) Imago primi saeculi, lib. I, §. 4—6, p. 66 sq.

**) De Religione, Lugd. 1634, IV, p. 386, tract. §. 13: de Relig. S. J. I, c. 1.

***) lib. I, p. 65.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN